



Gemeinde **Dürnten**

## **Fondsreglement für die Verwendung der Ersatzabgabe von Pflichtparkplätzen der Gemeinde Dürnten**

vom *[26. August 2024]*

# Fondsreglement Ersatzabgabe von Pflichtparkplätzen der Gemeinde Dürnten

## Vorwort

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürnten erlässt, gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten vom 24. September 2017 sowie Ziff. 8.4.3 der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 3. Juni 2021, folgendes Reglement über die Verwendung der Ersatzabgabe von Pflichtparkplätzen:

### Art. 1 Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Kann oder darf ein Grundeigentümer die minimal erforderlichen Fahrzeugabstellplätze auf dem Baugrundstück oder in nützlicher Entfernung nicht selber erstellen, so ist für jeden fehlenden Pflichtabstellplatz eine Ersatzabgabe zu leisten. Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkieranlagen.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird mit rechtskräftiger Festsetzung (in der Regel Baubewilligung) fällig und ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

<sup>3</sup> Schuldner der Ersatzabgabe ist der jeweilige Grundeigentümer (im Falle eines Baurechts der Baurechtsnehmer) zum Zeitpunkt des Baubeginns.

### Art. 2 Bemessung

<sup>1</sup> Die Basis für die Berechnung der Höhe der Ersatzabgabe pro Parkplatz richtet sich nach § 246 Abs. 3 PBG. Die Ansätze der Ersatzabgabe werden mit Art. 22 des Gebührenreglements der Politischen Gemeinde Dürnten geregelt. Die Ersatzabgabe wird dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

### Art. 3 Zweck

Unter der Bezeichnung Ersatzabgaben für Pflichtparkplätze wird ein Fonds im Eigenkapital geführt. Mit diesem Fonds soll sichergestellt werden, dass die entrichteten Ersatzabgaben auf dem ganzen Gemeindegebiet für die Erstellung und Erneuerung öffentlicher Parkplätze sowie zum Ausbau bzw. Erneuerung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.

### Art. 4 Einlagen

<sup>1</sup> Der Fonds wird durch die von den Ersatzabgabepflichtigen geleisteten Ersatzabgaben gespeisen.

<sup>2</sup> Die Einlage in den Fonds erfolgt in der entsprechenden Funktion. Der Rechnungverkehr läuft immer über die Erfolgsrechnung.

<sup>3</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.

## Fondsreglement Ersatzabgabe Pflichtparkplätzen

### Art. 5 Entnahmen

<sup>1</sup> Der Fonds dient zur Erfüllung des Zwecks gemäss Art. 3 dieses Reglements für beispielsweise folgende Projekte:

- a. Bau neuer öffentlicher Parkplatzanlagen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit rechtmässig zur Verfügung stehen;
- b. Ausbau und / oder Erneuerung bestehender öffentlicher Parkplatzanlagen;
- c. Grössere Unterhaltsarbeiten (z.B. Belagsarbeiten, Markierungen), welche zum langfristigen Erhalt öffentlicher Parkplatzanlagen dienen;
- d. Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität auf öffentlichen Parkplatzanlagen;
- e. Ausbau bzw. Erneuerung des öffentlichen Verkehrs (Bushaltespuren, Bushäuschen, hindernisfreie Bushaltestellen).

<sup>2</sup> Sofern ein Projekt aus Mitteln des Fonds finanziert wird, ist nach Beschluss sowie nach Bau- oder Unterhaltsvollendung der gesamte bewilligte Betrag aus dem Ersatzabgabefonds zu buchen.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit für Entnahmen richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung. Diese erfolgt gleichzeitig mit der Ausgabenbewilligung. Der Wortlaut des Beschlusses muss sowohl die Bewilligung der gebundenen oder neuen Ausgabe sowie die Fondsentnahme enthalten (Bruttokredit).

### Art. 6 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Mittel des Fonds gemäss Finanzkompetenzen (Bruttokredit).

<sup>2</sup> Im Jahresbericht an die Gemeindeversammlung ist der Fonds im Eigenkapitalnachweis sowie in der Bilanz ersichtlich.

### Art. 7 Rückerstattung

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer kann die Ersatzabgabe anteilmässig innert fünf Jahren ab rechtskräftiger Festsetzung der Ersatzabgabe (in der Regel Baubewilligung) mit schriftlichem Gesuch bei der Baukommission zurückfordern, wenn

- a. die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt wurden;
- b. ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird oder die Baubewilligung erlischt;
- c. ein Gebäude durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt zehn Jahre nach rechtskräftiger Festsetzung der Ersatzabgabe.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird zinslos rückerstattet.

## Fondsreglement Ersatzabgabe Pflichtparkplätzen

### **Art. 8 Laufzeit**

<sup>1</sup> Der Fonds ist langfristig angelegt. Die Einlagen erfolgen so lange, bis ein anderweitiger Beschluss die Rechtsgrundlage verändert.

<sup>2</sup> Die Entnahmen erfolgen, solange der Fonds über einen Bestand verfügt.

### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend ab 1. Januar 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Dürnten, *[26. August 2024]*

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident  
Peter Jäggi

Der Gemeindeschreiber  
Daniel Bosshard